

VERFAHRENSÜBERSICHT

Rechtsgrundlagen:
 § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 866), § 14 und § 15 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 07.03.1995 (GVNW 1995 S.216), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung.

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch einseitig.

Gevelsberg, den 22.10.1999
 Or. loc.
 Vermessungsingenieur
 Schriftführer


Der Rat der Stadt hat am 14.12.1995 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
 Gevelsberg, den 14.12.1995

Der Beschluss des Rates der Stadt über die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 02.12.1996 ortsbekanntgemacht.
 Gevelsberg, den 02.12.1996

Der Beschluss des Rates der Stadt über die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 02.12.1996 ortsbekanntgemacht.
 Gevelsberg, den 02.12.1996

Der Beschluss des Rates der Stadt über die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 02.12.1996 ortsbekanntgemacht.
 Gevelsberg, den 02.12.1996

Der Beschluss des Rates der Stadt über die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 02.12.1996 ortsbekanntgemacht.
 Gevelsberg, den 02.12.1996

Der Beschluss des Rates der Stadt über die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 02.12.1996 ortsbekanntgemacht.
 Gevelsberg, den 02.12.1996

Der Beschluss des Rates der Stadt über die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 02.12.1996 ortsbekanntgemacht.
 Gevelsberg, den 02.12.1996

Der Beschluss des Rates der Stadt über die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 02.12.1996 ortsbekanntgemacht.
 Gevelsberg, den 02.12.1996

Der Beschluss des Rates der Stadt über die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 02.12.1996 ortsbekanntgemacht.
 Gevelsberg, den 02.12.1996

Der Beschluss des Rates der Stadt über die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 02.12.1996 ortsbekanntgemacht.
 Gevelsberg, den 02.12.1996

Der Beschluss des Rates der Stadt über die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 02.12.1996 ortsbekanntgemacht.
 Gevelsberg, den 02.12.1996

Der Beschluss des Rates der Stadt über die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 02.12.1996 ortsbekanntgemacht.
 Gevelsberg, den 02.12.1996

Der Beschluss des Rates der Stadt über die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 02.12.1996 ortsbekanntgemacht.
 Gevelsberg, den 02.12.1996

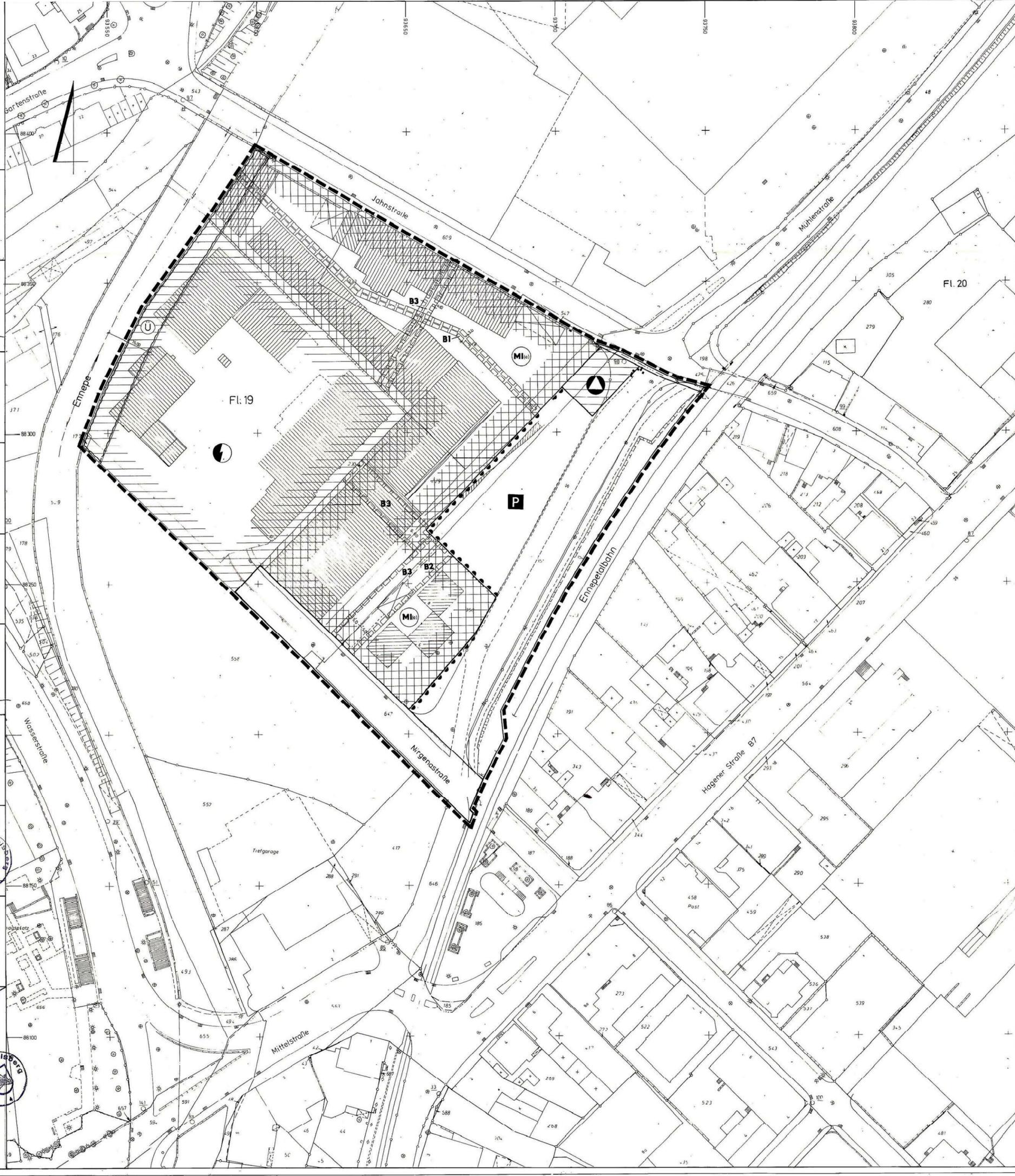
Der Beschluss des Rates der Stadt über die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 02.12.1996 ortsbekanntgemacht.
 Gevelsberg, den 02.12.1996

Der Beschluss des Rates der Stadt über die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 02.12.1996 ortsbekanntgemacht.
 Gevelsberg, den 02.12.1996

Der Beschluss des Rates der Stadt über die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 02.12.1996 ortsbekanntgemacht.
 Gevelsberg, den 02.12.1996

Der Beschluss des Rates der Stadt über die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 02.12.1996 ortsbekanntgemacht.
 Gevelsberg, den 02.12.1996

Der Beschluss des Rates der Stadt über die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 02.12.1996 ortsbekanntgemacht.
 Gevelsberg, den 02.12.1996



Zeichenerklärung

FESTSETZUNGEN NACH § 9 (1-7) BauGB
 - - - - - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 1 (7) BauGB)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
 Mi Mischgebiet mit eingeschränkter Nutzung (§ 6 BauNVO)

Zulässig sind Wohngebäude, Geschäfts- u. Bürogebäude, Schank- u. Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Vergnügungstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind. Alle anderen Nutzungen des § 6(2) (Einzelhandelsbetriebe, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) und (3) BauNVO sind nicht zulässig.

VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)
 - - - - - Öffentliche Verkehrsfläche ohne besondere Zweckbestimmung

mit besonderer Zweckbestimmung
 P Öffentliche Parkfläche

ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)
 - - - - - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBEIHEITIGUNG (§ 9 (1) Nr. 12+14 BauGB)

Elektrizität
 Abfall

BELASTUNGSFLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

B1 Leitungsrecht zugunsten des Trägers der Entwässerung
 B2 Leitungsrecht zugunsten der AVU (Gasleitung)
 B3 Leitungsrecht zugunsten der AVU

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 (6) BauGB)

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN HOCHWASSERSCHUTZ
 U Überschwemmungsgebiet

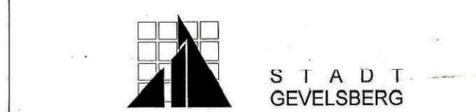
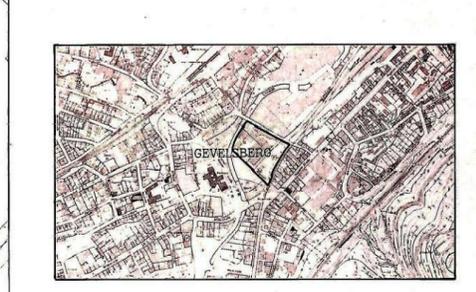
Hinweis:
 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (z.B. Mauern, Gräben, Veränderungen der Bodenschichten, Höhlen und Spalten usw.) entdeckt werden. Die Entdeckung ist der Stadt Gevelsberg als untere Denkmalbehörde unverzüglich anzuzeigen, um Untersuchungen zur Frage der Bergung, Auswertung und Erforschung einleiten zu können. Die Entdeckung ist mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten. (§ 15 und § 16 Denkmalschutzgesetz, Nordrhein-Westfalen)

Sonstige Darstellungen

Gebaudebestand		Sonstiges	
	Wohngebäude		Aufnahmepunkt
	Wirtschaftsgebäude		Mauer
	Oberdachung		Fahrbahnrand
	Hausnummer		Bordstein mit Einlauf
	Flurgrenze		Laternenmast
	Flurstücksgrenze mit vermarktem Grenzpunkt		Hecke
	Flurstücksgrenze mit vermarktem Grenzpunkt		Laub-Nadelbäume
	Flurstücksgrenze mit vermarktem Grenzpunkt		Böschung
	Flurstücksgrenze mit vermarktem Grenzpunkt		Gleis mit Weiche

Stand der Planunterlagen: Oktober 1997

Übersichtsplan M = 1:10000



Bebauungsplan Nr. 52 - Nirgenstraße -

Maßstab 1:500